

G e s e t z
vom . 22. Dez. 1955 . . .

betreffend die Abänderung des n.ö. Lustbarkeitsabgabegesetzes,
LGBL.Nr.49/1955.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das n.ö. Lustbarkeitsabgabegesetz, LGBL.Nr.49/1955, wird
abgeändert wie folgt:

1.) Im § 5 Abs.1 ist lit.c) zu streichen.

2.) Im § 8 Abs.2 hat der erste Satz zu lauten:

"Im Falle des § 12 Abs.5 sowie bei Spielbanken und
Kursaalspielen kann die Kartenabgabe neben der Pauschabgabe eingehoben
werden."

3.) Im § 12 Abs.2, 4.Satz, treten an Stelle der genannten
20-Groschen-Beträge "2 Schillinge" und an Stelle des
Betrages von 10 Groschen "1 Schilling".

4.) Im § 17 Abs.2, 1.Satz, entfallen die Worte "am 10. und
25.", an ihre Stelle treten die Worte "zwischen dem 10.
und 25."; ebenso werden die Worte "halben Kalendermonat"

5.) Im § 21 Abs.1 lit. b) ist bei der in Klammern enthaltenen
Aufzählung nach dem Wort "Orchestrion" ein Beistrich zu setzen und das
Wort "Magnetophon" einzufügen.

6.) Im § 21 Abs. 1 sind in lit. b) nach der Klammer und vor
den Worten "..... wird eine Pauschabgabe" die Worte "und c) eines
Fernsehapparates" einzufügen.

7.) Im § 21 hat der Absatz 4 zu lauten:

"(4) Die Abgabe beträgt für jeden angefangenen ^{Kalendermonat} ~~Monat~~
eins vom Hundert des gemeinen Wertes, höchstens jedoch S 250.-- monat-
lich."

8.) Im § 23 hat es an Stelle des vorletzten Satzes zu lauten:

"Durch Einhebung dieser Abgabe wird die gleichzeitige
Einhebung einer Karten- und Pauschabgabe nicht ausgeschlossen. Soferne
die Teilnahme an Spielbanken und Kursaalspielen von der Entrichtung
eines Entgeltes (§ 11) abhängig gemacht wird, kann an Stelle oder
neben einer Abgabe nach den Bestimmungen des § 21 oder dieses Paragra-
phen auch zusätzlich eine Kartenabgabe eingehoben werden."

- 9.) Im § 37 Abs.1 sind die Worte: ".... 31.Dezember 1955",
durch die Worte: ".... 31.Dezember 1957" zu ersetzen.
- 10.) Soferne in diesem Gesetz das Wort "Betriebsmonat" gebraucht
wird, ist es durch das Wort ^{Umlaufmonat} "Monat" zu ersetzen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1.Jänner 1956 in Kraft.